



Entscheidung Nr. 15964 (V) vom 13.12.2022
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.01.2023

Antragstellerin:

Der Petersen GmbH & Co. KG
Schleswig

Verfahrensbevollmächtigter:

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
**„Woodoo – Die Schreckensinsel der
Zombies“**
des Regisseurs Lucio Fulci,
Marketing Film, c/o Laser Paradise
Neu-Anspach,

wird aus der Liste der jugendgefähr-
denden Medien gestrichen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkg.bund.de
De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Der Videofilm „Woodoo – Die Schreckensinsel der Zombies“, des Regisseurs Lucio Fulci, Marketing Film, c/o Laser Paradise, Neu-Anspach, wurde im Jahr 1979 in Italien produziert und hat eine Laufänge von rund 91 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Ein verlassenes Segelboot treibt vor der Küste New Yorks. Als Polizisten sich auf das Boot begeben, um es zu untersuchen, werden sie von einem Zombie angegriffen. Er beißt einem der Polizisten die Kehle durch und wird daraufhin von den anderen Polizisten erschossen. Der Bootseigentümer ist verschwunden. Seine Tochter, Anne, und ein junger Reporter, Peter, reisen zur Insel Matul, wo er sich zuletzt aufgehalten haben soll, um ihn zu suchen. Um auf die Insel zu gelangen, holen sie sich Hilfe von einem amerikanischen Ehepaar. Auf dem Weg zur Insel taucht die Amerikanerin und wird unter Wasser von einem Zombie angegriffen. Sie kann fliehen und der Zombie kämpft stattdessen mit einem Hai. Auf der Insel, die bei den Einwohnern als „Insel der Verdammten“ bekannt ist, treffen Anne, Peter und das amerikanische Ehepaar einen dort lebenden Arzt. Er erzählt Anne, dass er ihren Vater erschießen musste, weil er begann sich in einen Zombie zu verwandeln. Während Anne und Peter auf der Insel sind, sterben immer mehr Menschen und verwandeln sich in Zombies, bis kaum noch Menschen vorhanden sind. Auch die amerikanische Frau wird zum Zombie und beißt ihren Mann, er kann sie jedoch töten. Dieser wird ebenfalls zum Zombie als er mit Anne und Peter mit einem Schiff von der Insel flieht. Nachdem Anne und Peter ihn getötet haben, segeln sie weiter nach New York, erfahren aber unterwegs aus dem Radio, dass die Stadt inzwischen ebenfalls von Zombies verseucht ist.

Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 1307 (V) vom 08.06.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 12.06.1982, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. In der Folgezeit hat das Amtsgericht München bezüglich des Films einen Beschlagnahme- und ein Einziehungsbeschluss erlassen.

Mit Entscheidung Nr. 7484 (V) vom 18.05.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 31.05.2007, wurde der Film folgeindiziert. Das Gremium hat die Folgeindizierung damit begründet, dass der Videofilm auch aus damaliger Sicht verrohend wirkte. Dies sei insbesondere aufgrund der Detailliertheit und Brutalität der gezeigten Gewaltdarstellungen der Fall. Sowohl auf der Bild- als auch auf der Tonebene würden äußerst drastische Tötungsszenen präsentiert. Unter anderem würden Augen ausgequetscht oder Eingeweide herausgerissen, untermalt von lauten Schmerzensschreien der Opfer. Die Tatsache, dass einige Opfer der Gewalt Zombies seien, sei nach Ansicht des Gremiums nicht geeignet, die jugendgefährdende Wirkung der Tötungsszenen zu relativieren.

Im Jahr 2003 hat das Amtsgericht München die Akten zu dem Beschlagnahme- sowie dem Einziehungsbeschluss vernichtet.

Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 22.08.2022 hat die Verfahrensbeteiligte die Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien beantragt. Die Verfahrensbeteiligte führt aus, dass der Film aus heutiger Sicht nicht mehr strafrechtlich relevant sei. Durch die Vernichtung der Akten durch das Amtsgericht München sei ein weiteres strafrechtliches Vorgehen bereits aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich. Der Film sei zudem aus heutiger Sicht nicht mehr strafrechtlich relevant, da ihm das Zeitkolorit deutlich anzumerken sei und die heutigen Zuschauer an das Zombie-Genre gewöhnt seien und es als Fiktion einordnen könnten. Der Film vermittele auch keine Botschaft, die beim Betrachter eine Einstellung erzeuge oder verstärke, die dem jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugne. Im Wesentlichen gehe es um Kämpfe respektive Notwehrsituationen der

Hauptprotagonisten gegen die (angreifenden) Zombies. Bei der Subsumtion unter § 131 StGB anhand heutiger Maßstäbe sei anhand einer Gesamtschau des Filmes bei einzelnen Szenen zu prüfen, ob sie dessen Tatbestandsmerkmale erfüllten, was vorliegend nicht Fall sei. Der Film sei nach heutigen Maßstäben auch nicht (mehr) als verrohend oder gewaltanreizend einzustufen. Das ganze Szenario des Filmes, insbesondere die Kampf-, Gewalt- und Ekelszenen wirkten übertrieben, insbesondere abschreckend und völlig unreal. Ein entsprechender Realtransfer in die Welt der Jugendlichen im Hier und Jetzt sei deshalb auszuschließen. Hinzu komme die altmodische, künstlerische Gestaltung der Gewalt- und Kampfszenen, die einen zusätzlichen Distanzierungseffekt hervorriefe. Im Übrigen handelten die Protagonisten nahezu ausschließlich in Notwehr-/Nothilfesituationen, sodass auch insoweit keine Befürwortung der Gewaltanwendung erfolge. Auch eine Jugendaaffinität des Filmes sei zweifelhaft, da der Cast heute weder bekannt noch beliebt sei und der Film altmodisch, theatralisch, völlig überzogen und teilweise (unfreiwillig) lächerlich wirke.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Woodoo - Die Schreckensinsel der Zombies“, des Regisseurs Lucio Fulci, Marketing Film, c/o Laser Paradise, Neu-Anspach, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Der Film ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinausreicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nach nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilmes ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend oder gewaltanreizend anzusehen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangasetzung physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282). Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genre-typischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Zwar enthält der Film detailliert dargestellte, blutige Gewalthandlungen. Die Darstellung ist jedoch aus heutiger Sicht überzeichnet und das Setting realitätsfern, sodass die Gewalthandlungen selbst für gefährdungsgeneigte Jugendliche als unrealistische Fiktion zu erkennen sind. Heutige medienerfahrene Jugendliche werden in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für die noch in der Indizierungsentscheidung explizit beanstandeten Szenen.

Beispielhaft kann dies an zwei aus Sicht des Gremiums besonders gewalthaltigen Szenen dargestellt werden, die auch in der Indizierungsentscheidung erwähnt wurden: In der ersten Szene wird die Frau des Arztes von einem Zombie angegriffen. Ca. ab Minute 45 wird detailliert und langwierig gezeigt, wie sich ein abgesplitteter Teil einer Holztür in ihren Augapfel rammt. Die Kameraführung ist ruhig, sodass das Eindringen in den Augapfel genau zu sehen ist. Allerdings ist die Szene von einer Musik unterlegt, die aus heutiger Sicht völlig unpassend wirkt. Dadurch wirkt die Szene skurril, überzeichnet und unrealistisch. Auch die Schauspielweise wirkt aus heutiger Sicht überzogen. Ca. ab Minute 1:01:00 ist zu sehen, wie mehrere Zombies die Leiche der Frau des Arztes verspeisen. Die Szene ist sehr blutig und zeigt mit vielen Details, wie die Zombies verschiedene Körperteile verspeisen. Die Musik, mit der die Szene unterlegt ist, wirkt aber auch hier wieder distanzschaffend. Zudem wechselt die Kamera zwischendurch zu den Gesichtern der Menschen, die die Szene beobachten. Aus heutiger Sicht ist die schauspielerische Darstellung ihres Ekels so überzeichnet, dass sie lächerlich und unrealistisch wirkt.

Hinzu kommt, dass die Tricktechnik des inzwischen über 40 Jahre alten Films nicht an die realitätsnahen Spezialeffekte herankommt, die in aktuellen Produktionen des Action- und auch des Horrorgenres zu finden sind. Die Verwendung von Tricktechniken ist in zahlreichen Szenen ohne weiteres erkennbar. Es ist insbesondere leicht zu erkennen, dass es sich bei dem gezeigten Blut nicht um echtes Blut handelt.

Zudem erfolgt die Gewaltanwendung durch die Menschen im Film nur mit großer Abneigung. Vor und während der Gewaltanwendung sind immer wieder Nahaufnahmen ihrer Gesichter zu sehen, die ihren inneren Konflikt zeigen. Gewalt wird als letzte Möglichkeit genutzt und ausschließlich in zumindest notwehrähnlichen Situationen. Der Film weist zudem eine klare Gut-Böse-Struktur auf.

Aus den genannten Gründen sind auch Nachahmungseffekte nicht zu vermuten.

Ob von dem Inhalt des Videofilms eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Prüfstelle nicht zu entscheiden. Dies obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.